



BIEBERZWERGE

IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V.
Am Bangert 2, 64397 Modautal Klein-Bieberau Tel. 06167/1771



Vereinsatzung

Kindergruppenordnung



BIEBERZWERGE



IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V.
Am Bangert 2, 64397 Modautal Klein-Bieberau Tel. 06167/1771

SATZUNG

§ 1

1. Der Verein heißt:

**"Interessengemeinschaft Kindergruppe
Klein-Bieberau / Webern e.V."**

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Modautal/Klein-Bieberau.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;

§ 2

1. Zweck des Vereins ist es, auf freiwilliger Grundlage die vorschulische Kindererziehung zu fördern.
2. Der Verein sorgt insbesondere dafür, dass Kinder im Kindergartenalter in einer Gemeinschaft soziales Verhalten üben.
3. Der Verein bemüht sich, geeignete Lehrkräfte, Räumlichkeiten und Arbeitsmaterial zu beschaffen.
4. Der Beitrag wird entsprechend den Kosten festgelegt.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung einer vorschulischen Kindererziehungsstätte verwirklicht.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins an die bürgerliche Gemeinde Modautal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zugunsten des Ortsteils Klein-Bieberau / Webern zu verwenden hat, zu überschreiben.



BIEBERZWERGE



IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V.
Am Bangert 2, 64397 Modautal Klein-Bieberau Tel. 06167/1771

§ 3

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen offen, die die vorschulische Erziehung fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass die Vorstandschaft aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung die Aufnahme des Bewerbers in den Verein beschließt,
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt aus dem Verein
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zum Ende eines laufenden Monats erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es gröblich dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder den Verein oder dessen Ansehen schädigt.
6. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss der Vorstandschaft die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins. Sie verpflichtet zur Zahlung des Vereinsbeitrages.
2. Eltern, deren Kinder die Kindergruppe besuchen, sind automatisch durch die Zahlung der monatlichen Elternbeiträge Mitglied des Vereins.

§ 5

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Vorstandschaft.

§ 6

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Vereins einzuberufen.



BIEBERZWERGE



IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V.
Am Bangert 2, 64397 Modautal Klein-Bieberau Tel. 06167/1771

2. Auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf schriftliches Verlangen mindestens des zehnten Teils der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung gleichfalls zu veranstalten
3. Mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung ergeht eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Bei außerordentlichen Versammlungen ist eine Fristunterschreitung möglich.
4. Durch Mehrheitsbeschluss kann die Mitgliederversammlung auch andere Punkte zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung setzen.

§ 7

1. Es ist das ausschließliche und unverzichtbare Recht der Mitgliederversammlung
 - a) den Vorstand und die Vorstandschaft zu wählen, zu entlasten oder die Entlastung zu verweigern,
 - b) den Bericht des Vorstands und der Vorstandschaft entgegenzunehmen sowie von ihnen Auskünfte zu verlangen,
 - c) Kassenrevisoren einzusetzen und deren Berichte anzufordern,
 - d) die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen,
 - e) und mit den Stimmen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

§ 8

1. Vorstand des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Für vereinseigene Bankkonten sind der Kassenwart und der Vereinsvorsitzende einzeln zeichnungsberechtigt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt die Vorstandschaft bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
3. Der Vorstand richtet sich nach den Mehrheitsbeschlüssen der Vorstandschaft.

§ 9

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassenwart und drei weiteren Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit weitere Beisitzer wählen.



BIEBERZWERGE



IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V.
Am Bangert 2, 64397 Modautal Klein-Bieberau Tel. 06167/1771

§ 10

1. Die Vorstandschaft tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft eingeladen und mindestens drei erschienen sind.
2. Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Vorstandschaft. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

1. Vorstand und Vorstandschaft werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstand und Vorstandschaft haben die Interessen des Vereins zu wahren. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

§ 12

1. Sämtliche Beschlüsse der Vereinsorgane und der Verlauf der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom amtierenden Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 13

1. Die Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentlichen Zuschüsse und das sonstige Vereinsvermögen dürfen nur zu den in § 2 genannten Zwecken nach den Beschlüssen der Vorstandschaft verwendet werden.
2. Finanzielle Vorteile dürfen den Vereinsmitgliedern weder aus der Mitgliedschaft noch im Falle der Vereinsauflösung erwachsen.

§ 14

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen durch das Registergericht durch Satzungsänderung zu beheben.

Klein-Bieberau / Webern, den 11. März 2005



BIEBERZWERGE

IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V.
Am Bangert 2, 64397 Modautal Klein-Bieberau Tel. 06167/1771



Kindergruppenordnung

Die Arbeit in der Kindergruppe richtet sich nach folgender Ordnung:

1. Aufnahme

Die IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V. nimmt Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Beginn des Schulbesuches auf.

Stehen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, wird die Aufnahme über eine Warteliste geregelt. Entscheidungsgrundlage hierfür: Geschwisterkinder werden bevorzugt, danach folgen Kinder aus Klein-Bieberau und Webern.

Kinder, die körperlich, geistig und seelisch beeinträchtigt sind, können in der Kindergruppe nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach vorherigem schriftlichen Antrag an die IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V. und nach Entscheidung des Vorstandes und nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch die Eltern. Mit der Aufnahme des Kindes erkennen die Erziehungsberechtigten die Kindergruppenordnung an.

Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindergruppe ärztlich untersucht werden. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zehn Tage vor der Aufnahme in die Kindergruppe zurückliegen. Es muss eine Bescheinigung über eine stattgefundene Impfaufklärung vorgelegt werden.

Ehemalige Kindergruppenkinder der ersten und zweiten Klasse (bis zum vollendeten 9. Lebensjahr) können während der Ferien gegen ein festgelegtes Entgelt betreut werden, es besteht aber seitens des Vereins keine Aufnahmepflicht.



BIEBERZWERGE

IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V.
Am Bangert 2, 64397 Modautal Klein-Bieberau Tel. 06167/1771



2. Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist bis zum 05. eines Monats zum Ende des Monats an die IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V. zu richten. Geht die Kündigung erst nach dem 05. dort ein, wird die Kündigung nach dem Ablauf des nächsten Monats wirksam. Kündigungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Die IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V. stellt drei Monatsbeiträge ab dem vertraglich festgehaltenen Betreuungsbeginn in Rechnung, wenn die Erziehungsberechtigten innerhalb von drei Monaten vor Betreuungsbeginn kündigen und der Platz nicht vorzeitig wieder besetzt werden kann.

Kinder, die im Sommer eingeschult werden, bleiben Mitglieder der Kindergruppe bis zum Beginn der Schule. Für den Zeitraum der Sommerferien besteht weiterhin Beitragspflicht. Sollten künftige Schulkinder nicht bis zu diesem Stichtag angemeldet bleiben, müssen sie spätestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt der gewünschten früheren Entlassung abgemeldet werden, es sei denn, dass ein Wohnungswechsel nach außerhalb erfolgt.

Längeres, unentschuldigtes Fehlen berechtigt den Vorstand zur Neubesetzung des Betreuungsplatzes.

3. Öffnungszeiten und Ferien

Die Kindergruppe ist geöffnet: Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es werden folgende Betreuungsmodule angeboten:

- Montag bis Freitag: von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr (Ü3)
- Montag bis Freitag: von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr (U3 und Ü3)
- Montag bis Freitag: von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr (U3 und Ü3)

Es wird gebeten, die Kinder bis auf Ausnahmen, nicht nach 9.00 Uhr zu bringen.

Das gewählte Betreuungsmodul ist grundsätzlich für das laufende Kindergartenjahr bindend. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Wechsel schriftlich beantragt und durch den Vorstand genehmigt werden.



BIEBERZWERGE



IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V.
Am Bangert 2, 64397 Modautal Klein-Bieberau Tel. 06167/1771

Das gewählte Betreuungsmodul verlängert sich automatisch für das folgende Kindergartenjahr, wenn nicht schriftlich drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres ein anderes Betreuungsmodul beantragt wird.

Die Betreuungsmodule von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr und von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr beinhalten ein warmes Mittagessen. Dies dient bei einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden täglich dem gesundheitlichen Wohl des Kindes.

Die Kindergruppe ist während der Oster- und Weihnachtsferien den hessischen Schulferien angepasst und während der hessischen Sommerferien für die letzten drei Wochen geschlossen. Bewegliche Ferientage vor oder nach Feiertagen behält sich der Vorstand vor. Die genauen Daten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Nimmt das Betreuungspersonal an Fortbildungsveranstaltungen oder Arbeitsgemeinschaften teil, kann während dieser Zeit die Kindergruppe geschlossen werden. Die genauen Daten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Das Kindergartenjahr beginnt am ersten Tag nach den hessischen Schulferien, es endet am letzten Tag der hessischen Schulferien.

4. Betreuungsgebühren:

Folgende Gebühren sind für den Besuch der Kindergruppe zu entrichten:

Für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3):

Betreuungsmodul A: 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr 170,00 Euro

Betreuungsmodul B: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr 210,00 Euro

In dem Monat, in dem ein Kind 3 Jahre alt wird, zählt das Kind als zweijährig. Deshalb wird in diesem Monat die Betreuungsgebühr für zweijährige Kinder berechnet.

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3):

Betreuungsmodul C: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr 115,00 Euro

Betreuungsmodul D: 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr 161,00 Euro

Betreuungsmodul E: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr 195,50 Euro



BIEBERZWERGE



IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V.
Am Bangert 2, 64397 Modautal Klein-Bieberau Tel. 06167/1771

Soweit das Land Hessen der IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V. eine jährliche Zuweisung für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gelten folgende Betreuungsgebühren:

Betreuungsmodul C: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	beitragsfrei
Betreuungsmodul D: 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr	23,00 Euro
Betreuungsmodul E: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr	59,00 Euro

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindergruppe, so verringert sich die Betreuungsgebühr für das zweite Kind um 10 Euro monatlich. Jedes weitere Kind einer Familie ist beitragsfrei. Diese Regelung greift nur, bei einem gleichzeitigen Besuch der Kindergruppe der betroffenen Kinder. Kinder in der Schulkindbetreuung und der Ferienbetreuung werden nicht berücksichtigt.

Zusätzlich werden pro bestelltem Mittagessen 3,80 Euro abgerechnet. Des Weiteren wird vierteljährlich ein Bastel- und Wassergeld in Höhe von 5 Euro eingezogen.

Die Betreuungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu zahlen. Bei Aufnahme ab dem 15. eines Monats, sowie beim Ausscheiden zum Schuleintritt vor dem 15. des jeweiligen letzten Kindergartenmonats ist nur die Hälfte der fälligen Betreuungsgebühren zu zahlen.

Schulkindbetreuung

Diese wird für ehemalige Kindergruppenkinder angeboten. Es werden SchülerInnen bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres betreut.

Betreuungsmodul F: 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Es wird eine monatliche Pauschale von 25 Euro und 3,00 Euro Betreuungskosten pro Tag und 3,80 Euro Essensgeld pro Tag berechnet.

Ferienbetreuung

Für ehemalige Kindergartenkinder besteht auch eine Betreuungsmöglichkeit in den Ferien: drei Wochen in den Sommerferien und in den gesamten Herbstferien.

Dafür sind folgende Betreuungsgebühren zu entrichten:

Betreuungsmodul G: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr (täglich)

Pro Tag werden 9,00 Euro Betreuungskosten, plus 3,80 Euro Essensgeld berechnet.



BIEBERZWERGE



IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V.
Am Bangert 2, 64397 Modautal Klein-Bieberau Tel. 06167/1771

Zahlungsmodalitäten:

Der Elternbeitrag wird vom Kassenwart eingezogen. Dafür muss eine formelle Einzugsermächtigung zugunsten der IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V. unterschrieben werden.

Bankverbindung: Volksbank Modau eG

IBAN: DE17 5086 4322 0001 0495 69 BIC: GENODE51ORA

Da die Betreuungsgebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindergruppe darstellt, ist sie auch während der Ferien, einer vorübergehenden Schließung, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes in voller Höhe zu zahlen.

In Härtefällen kann, gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, eine Übernahme des Elternbeitrages beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.

Bei wiederholter unpünktlicher Zahlung der Betreuungsgebühren kann das Kind die Kindergruppe nur dann weiterhin besuchen, wenn der Vorstand ausdrücklich zustimmt.

Eine Anpassung der Betreuungsgebühren an eine Kostensteigerung bleibt dem Vorstand vorbehalten.

Eltern, deren Kind/Kinder die Kindergruppe besuchen, haben für das erste Kind pro Kindergartenjahr einen ehrenamtlichen Arbeitseinsatz von mindestens **15** Stunden, für jedes weitere Kind 10 Stunden, zu leisten. Bei größeren Veranstaltungen oder baulichen Veränderungen muss dieser Einsatz entsprechend erhöht werden. Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind eigenständig und gewissenhaft in ein eigens dafür angelegtes Arbeitsstundenbuch einzutragen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden stellt der Verein 25,- € pro Arbeitsstunde in Rechnung. Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit für den Verein pro Jahr 5 Stunden abrechnen. Wir sind als Verein auf die Mitarbeit aller Eltern für einen reibungslosen Kindergruppenbetrieb angewiesen.

5. Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sollen in allen Fragen des Kindergruppenbesuches zum Wohle des Kindes mit den ErzieherInnen zusammen arbeiten.

Die Kinder sind zweckmäßig für den Kindergruppenbesuch zu kleiden.



BIEBERZWERGE

IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V.
Am Bangert 2, 64397 Modautal Klein-Bieberau Tel. 06167/1771



Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme ihres Kindes in die Kindergruppe schriftlich wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden oder die Kindergruppe vorzeitig verlassen, so bedarf dies der vorherigen Erklärung und Bevollmächtigung durch den Erziehungsberechtigten. Liegt eine solche Ermächtigung nicht vor, ist die Kindergruppe berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern.

Falls das betreute Kind den Heimweg allein antreten soll, ist eine schriftliche Erklärung der Eltern notwendig. Die Kindergruppe und ihr Personal haben ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindergruppe entlassen.

Die Kindergruppe ist nicht verpflichtet, ihr zugetragene Erklärungen, Bescheinigungen und ähnliches auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.

Die Erziehungsberechtigten und die ErzieherInnen haben beiderseits die Verpflichtung einmal im Jahr ein Entwicklungsgespräch zu führen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass generell keine scharfen Gegenstände (wie Taschenmesser, Schraubenzieher, usw.) mitgebracht werden dürfen. Ferner sind Spielzeugwaffen und Kriegsspielzeug jeglicher Art unerwünscht, mit Ausnahme an Fasching.

6. Aufsicht

Die erzieherisch tätigen MitarbeiterInnen sind während der Öffnungszeiten der Kindergruppe für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die MitarbeiterInnen übernehmen die Kinder in den Räumen der Kindergruppe und entlassen sie an der Grundstücksgrenze aus ihrer Aufsichtspflicht. Für den Weg zur und von der Kindergruppe und in der Zeit, in der die Eltern sich in der Kindergruppe befinden, sind die Eltern verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht liegt auch bei Festveranstaltungen in der Kindergruppe bei den Eltern.

Die Eltern tragen dafür Sorge, dass die vereinbarten Betreuungszeiten eingehalten werden.



BIEBERZWERGE

IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V.
Am Bangert 2, 64397 Modautal Klein-Bieberau Tel. 06167/1771



7. Versicherungen

Die Kinder sind nach Paragraph 539, Ziff. 14, Buchst. a) und Paragraph 550 RVO gegen Unfall in den folgenden Fällen versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindergruppe
- während des Aufenthalts in der Kindergruppe
- während aller Veranstaltungen der Kindergruppe außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen)

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindergruppe eintreten und die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergruppe unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Die Kindergruppe ist über die Unfallkasse Hessen, Frankfurt (UKH) gegen Unfälle versichert.

Für die Verwechslung und Beschädigung von Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8. Regelungen in Krankheitsfällen und Medikamentengabe

Erkrankte Kinder dürfen die Kindergruppe nicht besuchen. Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während des Besuchs der Kindergruppe auf, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt. Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind in einem solchen Fall unverzüglich abzuholen oder durch eine zur Abholung berechtigte Person abholen zu lassen.

Leidet ein Kind unter Fieber, darf es nach Abklingen des Fiebers die Kindergruppe 24 Stunden nicht besuchen. Bei Auftreten von Durchfall und Erbrechen darf das Kind die Kindergruppe 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht besuchen.

Die Kindergruppe ist gesetzlich verpflichtet, das Auftreten von Infektionskrankheiten im Sinne des §34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden.



BIEBERZWERGE



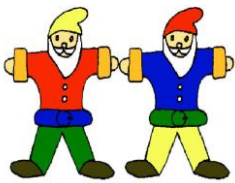
IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V.
Am Bangert 2, 64397 Modautal Klein-Bieberau Tel. 06167/1771

Das Kind darf, wenn es an einer der in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Krankheiten erkrankt ist, die Kindergruppe erst dann wieder besuchen, wenn die Eltern eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes vorlegen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Kindergruppe behält sich vor, auch beim Auftreten anderer Infektionskrankheiten im Einzelfall vor Wiederzulassung des Kindes eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dies gilt auch, wenn der Verdacht einer Erkrankung im Sinne des § 34 IfSG besteht.

Die durch die Erstellung der ärztlichen Bescheinigung entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Übersicht Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Wiederzulassung zur Kita nach einer in § 34 IfSG genannten Krankheit (Auszug)

Krankheit*	Wann wieder in die Kita?	Ärztliches Attest
Keuchhusten	5 Tage nach Beginn der Antibiotika-Therapie	nein
Masern	Nach Abklingen der Symptome, frühestens 5 Tage nach Ausbruch des Ausschlags	nein
Mumps	Nach Abklingen der Symptome, frühestens 9 Tage nach Ausbruch der Krankheit	nein
Windpocken	1 Woche nach Krankheitsbeginn	nein
Scharlach	Bei antibiotischer Behandlung und ohne Krankheits-symptome 2 Tage nach Beginn der Therapie	nein
Meningokokkeninfektion	Nach Abklingen der Symptome	nein
Hepatitis A oder E	2 Wochen nach Auftreten der ersten Symptome	nein
EHEC	Nach Genesung und 3 aufeinanderfolgenden negativen Stuhlproben im Abstand von 1-2 Tagen	ja
Bakterielle Enteritiden, z. B. Salmonellen	Nach Abklingen des Durchfalls	bei Kindern unter 6 Jahren
Virus-Enteritiden, z. B. Rotaviren	2 Tage nach Abklingen von Durchfall und Erbrechen	bei Kindern unter 6 Jahren
Läuse	Nach sachgerecht durchgeführter Behandlung	bei wiederholtem Befall



BIEBERZWERGE



IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V.
Am Bangert 2, 64397 Modautal Klein-Bieberau Tel. 06167/1771

Krätze	Nach Behandlung und Abheilung der befallenen Hautareale	ja
Borkenflechte	24 Stunden nach Beginn der antibiotischen Therapie	ja
Diphtherie	Wenn keine Bakterien mehr nachgewiesen werden können	ja
Typhus/Paratyphus	Nach Genesung und 3 aufeinanderfolgenden negativen Stuhlproben im Abstand von 1-2 Tagen	ja

* Die Übersicht beschränkt sich auf die Krankheiten, die in Kitas tatsächlich auftreten. Auf die Nennung der ebenfalls im IfSG genannten Krankheiten, wie Pest und Cholera, wurde hier bewusst verzichtet.

In der Kindergruppe werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Ausnahmeregelungen können im Einzelfall für Kinder mit chronischen Erkrankungen und Kinder mit Behinderungen getroffen werden. Die Eltern verpflichten sich, in einem solchen Fall die Kindergruppe über die Art der Erkrankung sowie die erforderlichen Verhaltensregeln aufzuklären und die ErzieherInnen aktiv zu unterstützen. Des Weiteren werden nur Medikamente verabreicht, für die eine Verordnung vorliegt.

Im Übrigen wird gebeten die Kindergruppe über chronische Erkrankungen und Allergien zu unterrichten und auch darüber, ob das Kind regelmäßig Medikamente einnimmt.

9. Verbindlichkeiten

Diese Kindergruppenordnung ist von den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung zur Kenntnis zu nehmen und wird durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular in ihrer jeweiligen gültigen Fassung als verbindlich anerkannt. Die Kindergruppenordnung ist in ihrer aktuellen Fassung auf der Homepage der Kindergruppe veröffentlicht.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Kindergruppenordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Kindergruppenordnung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften

Modautal, 20. August 2018

Der Vorstand



BIEBERZWERGE



IG Kindergruppe Klein-Bieberau/Webern e.V.
Am Bangert 2, 64397 Modautal Klein-Bieberau Tel. 06167/1771

Anhang:

1. Hausordnung

1.1. Parken

Parken entlang der umzäunten Hoffläche sowie gegenüber ist während der Öffnungszeiten nicht gewünscht; dies geschieht zur Sicherheit der Kinder und aus Rücksicht auf die Nachbarn. Es stehen genügend zu nutzende Parkplätze auf der Südseite des Dorfgemeinschaftshauses zur Verfügung.

1.2. Hoffläche/Rasen

Der Hof soll in pädagogisch sinnvollem Rahmen durch ErzieherInnen und Kinder regelmäßig aufgeräumt werden. Dies geschieht auch aus Rücksicht auf die Bedürfnisse der Nachbarschaft.

1.3. Außengelände

Die Pflege der Außenanlage und der zweimal jährlich stattfindende Großputz liegen in der Zuständigkeit der Eltern. Dazu zählt auch die Pflege der Bepflanzung an der südseitigen Böschung.

Die Außenflächen werden nach Bedarf von der Elternschaft gepflegt. Das Mähen und Kehren erfolgt nach Bedarf durch die Eltern.

1.4. Spielgeräte

Die Pflege und Instandsetzung von Spielgeräten erfolgt - soweit möglich - durch die Elternschaft. Die ErzieherInnen sollen defekte Geräte unverzüglich dem Vorstand melden.

1.5. Sandkasten

Bei Bedarf wird neuer Sand vom Bauhof der Gemeinde geliefert.

Die ErzieherInnen sollen regelmäßig darauf achten, dass der Sandkasten keine gefährdenden Stoffe, wie spitze Gegenstände oder Tierkot, enthält.

Größere Ansammlungen von Sand auf der befestigten Hoffläche sollen umgehend beseitigt werden (Rutschgefahr).

1.6. Rauchen

Das Rauchen ist im gesamten Bereich der Kindergruppe generell verboten.

1.7. Reinigung der Räume des Kindergartens

Das Reinigen der Räumlichkeiten wird von einer von der Gemeinde bezahlten Kraft durchgeführt.

1.8. Wäsche

Für das Waschen der anfallenden Wäsche (Handtücher usw.) sind die Eltern zuständig.

Es hängt ein Plan aus.